



Gemeindeordnung Politische Gemeinde Volketswil

VOLKETSWIL

DAS SIND WIR



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gemeindeordnung	5
Art. 2 Gemeindeart	5
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5
II. Die Stimmberechtigten.....	5
1. Politische Rechte.....	5
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	5
Art. 5 Verfahren.....	5
Art. 6 Urnenwahlen	6
Art. 7 Erneuerungswahlen	6
Art. 8 Ersatzwahlen	6
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10 Fakultatives Referendum	7
3. Gemeindeversammlung	7
Art. 11 Einberufung und Verfahren	7
Art. 12 Wahlbefugnisse	7
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 14 Planungsbefugnisse	8
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 16 Finanzbefugnisse	9
III. Gemeindebehörden.....	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 17 Geschäftsführung	9
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	10
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse..	10
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
2. Gemeinderat	11
Art. 22 Zusammensetzung	11
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 26 Finanzbefugnisse	14

3. Eigenständige Kommissionen 14

3.1. Schulpflege 14

Art. 27 Zusammensetzung.....	14
Art. 28 Aufgaben.....	15
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	15
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	15
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	17
Art. 34 Finanzbefugnisse	18
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	18
Art. 36 Leitung Bildung	18
Art. 37 Schulleitung.....	19
Art. 38 Schulkonferenzen	19

3.2. Sozialbehörde..... 19

Art. 39 Zusammensetzung.....	19
Art. 40 Aufgaben.....	19
Art. 41 Finanzbefugnisse	20
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	20
Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse	20
Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	21

3.3. Liegenschaftenkommission..... 21

Art. 45 Zusammensetzung.....	21
Art. 46 Aufgaben.....	21
Art. 47 Rechtsetzungsbefugnisse	21
Art. 48 Finanzbefugnisse	22
Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	22
Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	22

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger 22

1. Unterstellte Kommissionen..... 22

Art. 51 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats	22
Art. 52 Unterstellte Kommissionen der Schulpflege.....	22

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle 23

Art. 53 Zusammensetzung.....	23
Art. 54 Aufgaben.....	23
Art. 55 Herausgabe von Unterlagen	23
Art. 56 Prüfungsfristen.....	23
Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle.....	24

3. Wahlbüro	24
Art. 58 Zusammensetzung und Wahl.....	24
Art. 59 Aufgaben	24
4. Betreibungsamt und Friedensrichteramt.....	24
Art. 60 Betreibungsamt.....	24
Art. 61 Friedensrichteramt.....	24
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art. 62 Inkrafttreten	25
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse	25
Art. 64 Übergangsregelungen	25
Genehmigung des Regierungsrates	26

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GG	Gemeindegeseß vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Geseß über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VSG	Geseß über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GO	Gemeindeordnung
inkl.	inklusive
lit.	Litera
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeinde-
ordnung

Art. 2 Gemeindeart

Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil. Sie nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Gemeindeart

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Festlegung
der Bezeich-
nung für den
Gemeinde-
vorstand

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Stimm- und
Wahlrecht,
Wählbarkeit

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Für die Wahl von Mitgliedern in unterstellte Kommissionen ist der Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Verfahren

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. vier von sechs Mitgliedern der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Fakultatives
Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass von Gebührenregelungen in geringer Höhe.

7 |

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Einberufung
und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,

4. Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbe-
fugnisse

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,

8. die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über Volks- und Einzelinitiativen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 5 Mio.

9 |

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenersassen.

Geschäftsführung

Offenlegung
der Interes-
senbindun-
gen

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Beratende
Kommissionen und
Sachverständige

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgaben-
übertragung
an einzelne
Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deangestellte

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Behörden können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die jeweiligen Erlasse regeln im Rahmen des übergeordneten Rechts die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der zuständigen Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Zusammen-
setzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde,
 - b. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist:
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist,
 - b. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d. die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b. die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - c. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.

² Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.

³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
11. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
12. die Bestimmung der Lokalitäten des Friedensrichter- und Betreibungsamts,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 5 Mio.,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 5 Mio.,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule.

² Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und die schulergänzende Betreuung wahr, insbesondere die Fortbildungsschule sowie die Musikschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung, der Schulleitung und anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge an
die Gemein-
deversamm-
lung und
Urne

¹ Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

² Die vom Gemeinderat weitergeleiteten Anträge der Schulpflege werden an der Gemeindeversammlung von einem Mitglied der Schulpflege erläutert.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,
2. die Leiterin bzw. den Leiter Dienste sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulsozialarbeitenden,
6. die Mitarbeitenden der Fortbildungsschule,
7. die Mitarbeitenden der Musikschule,
8. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,

9. die weiteren Angestellten im Schul-, Bildungs- und Betreuungsbereich.

² Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

³ Die Schulpflege delegiert die Vertretungen in unterstellte Kommissionen des Gemeinderats.

Rechtset-
zungsbefug-
nisse

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsreglement,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote im Schul- und Bildungsbereich,
8. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse,
9. Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht für das Schulpersonal,
10. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schule,
11. die Tarifordnung für die Musikschule.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit des Bereichs Schule und Bildung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung des Bereichs Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat hiezu,
11. die strategische Schulraumplanung,

12. Entscheide über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
13. Entscheide über die Nutzung und Widmung der Schulanlagen sowie den Betrieb sowie die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen.

Finanzbefugnisse

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin bzw. der Leiter Bildung, alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Leitung Bildung

Art. 36 Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Volketswil besteht die Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters Bildung.

² Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung.

³ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 37 Schulleitung

Schulleitung

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsreglement.

³ Die Schulleitungen vertreten die jeweilige Schule gegen aus-

⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38 Schulkonferenzen

Schulkonferenzen

¹ Alle Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht mit einem Mindestpensum an einer Schule unterrichten, und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenzen. Im Übrigen regelt die Schulpflege die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.

² Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest, beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie können der Schulpflege Antrag stellen.

3.2. Sozialbehörde

Art. 39 Zusammensetzung

Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:

1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe,
2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
3. Berichterstattung an die Oberbehörde,
4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.

Finanzbefugnisse

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000,
4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 60'000 im Jahr,
5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000,
6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 20'000 im Jahr.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 43 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

1. ihr Geschäftsreglement,
2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.

Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Anträge an
die Gemein-
deversamm-
lung und
Urne

3.3. Liegenschaftenkommission

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Die Liegenschaftenkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege und einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung, der Leiterin bzw. dem Leiter Liegenschaften.

Zusammen-
setzung

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³ Die Kommission kann jederzeit beratend Fachexpertinnen bzw. Fachexperten beiziehen.

Art. 46 Aufgaben

Die Liegenschaftenkommission besorgt für sämtliche Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens eigenständig:

Aufgaben

1. die Erarbeitung einer Gesamtstrategie und von Entwicklungskonzepten mit Ausnahme der strategischen Schulraumplanung, für welche die Schulpflege zuständig ist. Diese übermittelt der Liegenschaftenkommission die Ergebnisse ihrer strategischen Schulraumplanung,
2. die Einschätzung des benötigten Finanzbedarfs und Antragsstellung an den Gemeinderat für den mit dem Budget zu beschliessenden Finanzbedarf sowie Antragsstellung an den Gemeinderat für den längerfristigen Finanzbedarf im Rahmen des Finanz- und Aufgabenplans,
3. die Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten sowie Unterhalt- und Sanierungsvorhaben.

21 |

Art. 47 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Liegenschaftenkommission ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

Rechtset-
zungsbefug-
nisse

1. ihr Geschäftsreglement,
2. den Erlass von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie für den Erlass der Nutzungsvorschriften für nicht schulisch genutzten Liegenschaften (Gebäude und Anlagen),

3. den Erlass von Nutzungsvorschriften für die mietbaren Räumlichkeiten.

Finanzbefugnisse

Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Liegenschaftenkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben eigenständig über:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000,
4. neue, im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis CHF 150'000, insgesamt nicht mehr als CHF 300'000 pro Jahr.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Liegenschaftenkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Gemeindeordnung.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Liegenschaftenkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats

Art. 51 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats

¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:

1. Finanzplanungskommission

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Soweit die unterstellten Kommissionen auch schulische oder pädagogische Themen bearbeiten, erfolgt die Zusammensetzung in Absprache mit der Schulpflege.

Unterstellte Kommissionen der Schulpflege

Art. 52 Unterstellte Kommissionen der Schulpflege

¹ Der Schulpflege kann folgende Kommission unterstehen:

1. Geschäftsleitung

² Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse.

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 53 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zusammen-
setzung

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 54 Aufgaben

Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 55 Herausgabe von Unterlagen

Herausgabe
von Unterla-
gen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 56 Prüfungsfristen

Prüfungsfris-
ten

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

² Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 21 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.

³ Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Finanztechni-
sche Prüf-
stelle

Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Zusammen-
setzung und
Wahl

Art. 58 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 59 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Betreibungsamt und Friedensrichteramt

Betreibungs-
amt

Art. 60 Betreibungsamt

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Friedensrich-
teramt

Art. 61 Friedensrichteramt

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 62, Art. 63 Abs 1 sowie Art. 64 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse

Aufhebung
früherer
Erlasse

¹ Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2, Art. 6 und Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Schulgemeindeordnung Volketswil vom 27. September 2020 per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

² Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie der Schulgemeindeordnung vom 27. September 2020 werden per 30. Juni 2026 aufgehoben.

Art. 64 Übergangsregelungen

Übergangsre-
gelungen

¹ Der Finanzhaushalt der Schule wird per 1. Januar 2026 mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde konsolidiert.

² Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Volketswil ist die wahlleitende Behörde für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030.

Genehmigung des Regierungsrates

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2025 angenommen.

Volketswil, TT.MM.JJJJ
(GRB Nr. xx / JJJJ)

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat 26. November mit Beschluss Nr. 1205
im Sinne der Erwägung 4 genehmigt.

Übersicht Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Urnen- abstimmung mehr als Franken	Gemeinde- versammlung mehr als / bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Sozialbehörde bis Franken
1. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben innerhalb des Budgets				
1.1. einmalig	5'000'000.00	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00	300'000.00	20'000.00
1.2. wiederkehrend	500'000.00	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	60'000.00	10'000.00
2. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets				
2.1. einmalig pro Jahr höchstens	5'000'000.00	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00	300'000.00 600'000.00	20'000.00 60'000.00
2.2. wiederkehrend pro Jahr höchstens	500'000.00 ---	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00 ---	60'000.00 200'000.00	10'000.00 20'000.00
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch, Veräusserung sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens im Einzelfall	5'000'000.00	mehr als 2'000'000.00 bis 5'000'000.00	2'000'000.00	----

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR